



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

104if

1968

Berlin, den 16. Dezember 1968

I Teil II Nr. 129

Tag
2.12. 68

Inhalt

Seite

Anordnung über die ärztliche Leichenschau 1041

Anordnung über die ärztliche Leichenschau vom 2. Dezember 1968

Im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister für Hoch- und Fachschulwesen sowie mit den anderen Leitern der anderen zuständigen zentralen staatlichen Organe wird folgendes angeordnet:

§1

(1) Jede menschliche Leiche ist innerhalb von 24 Stunden nach Eintritt des Todes zwecks Feststellung des Todes, der Todesart und der Todesursache durch einen Arzt zu besichtigen (Leichenschau).

(2) Ein Kind, bei dem nach vollständiger Trennung vom Mutterleib Lungenatmung und Herzschlag vorhanden waren (lebendgeboren), gilt, wenn es verstorben ist, als menschliche Leiche.

(3) Als menschliche Leiche gilt auch ein Kind, bei dem nach vollständiger Trennung vom Mutterleib Lungenatmung und Herzschlag nicht vorhanden waren, wenn seine Länge mindestens 35 cm beträgt (totgeboren).

(4) Der Arzt hat auf der Grundlage der Besichtigung der Leiche den Totenschein auszustellen. Die Ausstellung des Totenscheines erfolgt getrennt für

- a) Totgeborene und verstorbene Säuglinge unter einem Jahr* und
- b) verstorbene Personen, die ein Jahr oder älter sind.**

Form, Inhalt, Ausstellung und weitere Behandlung der Totenscheine regeln sich nach den vom Minister für Gesundheitswesen im Merkblatt für Ärzte zur Ausfüllung der Totenscheine*** enthaltenen Bestimmungen.

§2

(1) Zur Vornahme der Leichenschau und zur Ausstellung des Totenscheines ist derjenige Arzt verpflichtet, der den Verstorbenen während einer dem Tode unmittelbar vorausgegangenen Erkrankung behandelt hat, es sei denn, daß er aus triftigen Gründen an der Leichenschau verhindert ist.

(2) Ist ein Arzt gemäß Abs. 1 nicht vorhanden oder ist er verhindert, so hat auf Verlangen eines gemäß den Bestimmungen des § 3 zur Benachrichtigung Verpflichteten bzw. seines Beauftragten oder auf Verlangen der zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei bzw. des Kreisarztes ein Arzt der nächstliegenden Behandlungsstelle oder ein in der Nähe in eigener Praxis niedergelassener Arzt die Leichenschau vorzunehmen und den Totenschein auszustellen.

§3

(1) Unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis vom Eintritt oder mutmaßlichen Eintritt des Todes eines

Menschen haben folgende Personen den zur Vornahme der Leichenschau verpflichteten Arzt in nachstehender Reihenfolge zu benachrichtigen oder durch einen Beauftragten benachrichtigen zu lassen:

- a) der nächste Angehörige
- b) derjenige, in dessen Wohnung sich der Sterbefall ereignet hat
- c) jeder, der bei dem Sterbefall zugegen war oder aus eigenem Wissen von dem Sterbefall unterrichtet ist
- d) jeder, der einen Toten auffindet.

(2) Bei Sterbefällen in Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens, in Heimen oder Internaten sowie in anderen Gemeinschaftsunterkünften ist der Leiter dieser Einrichtung zur Benachrichtigung des Arztes verpflichtet, soweit nicht der behandelnde Arzt die Leichenschau vornehmen kann.

§4

(1) Der die Leichenschau vornehmende Arzt hat die Leiche genau zu besichtigen und zu untersuchen.

(2) Sind Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod vorhanden, ist die Todesart nicht aufgeklärt oder handelt es sich um einen unbekanntem Toten, so hat der die Leichenschau vornehmende Arzt unverzüglich die zuständige Dienststelle der Deutschen Volkspolizei zu benachrichtigen und ihr den Totenschein zu übergeben.

(3) Als nicht natürlicher Tod gelten der Tod durch fremde Hand, durch Selbstmord oder durch Unfall.

§5

(1) Der Arzt hat die Todesursache mit der größten nach Lage des Falles möglichen Genauigkeit festzustellen und dazu alle geeigneten Ermittlungen anzustellen. Die Angehörigen des Verstorbenen, Nachbarn, Hausbewohner oder Personen, die den Verstorbenen zu Lebzeiten gepflegt haben oder bei seinem Tode zugegen gewesen sind, oder Personen, die über zum Tode führende Ereignisse Auskunft geben können, haben auf Verlangen des Arztes, der die Leichenschau vornimmt, über alle den Tod und die Todesursache betreffenden Umstände Auskunft zu geben.

(2) Ärzte, die den Verstorbenen während einer dem Tode vorausgegangenen Erkrankung behandelt haben, sind verpflichtet, dem die Leichenschau vornehmenden Arzt auf dessen Verlangen Auskunft über festgestellte Krankheiten und Gesundheitsschädigungen des Verstorbenen zu erteilen.

§6

Lag bei dem Toten eine Infektionskrankheit vor oder wurde er innerhalb der letzten 3 Monate vor seinem Tode mit radioaktiven Isotopen behandelt, so ist das von dem Arzt, der die Leichenschau vornimmt, auf dem Totenschein zu vermerken.

§7

(1) Verbleiben nach der Besichtigung und Untersuchung der Leiche und im Ergebnis der Ermittlungen

* Vordruck Nr. 1610, VLV Freiberg, Zw.-Betr. Dresden

** Vordruck Nr. 1602, VLV Freiberg, Zw.-Betr. Dresden

*** Verf. ü. Mitt. des Ministeriums für Gesundheitswesen